

Aufsichtsbehörde  
für Verwertungsgesellschaften  
Althanstraße 39-45  
1091 Wien

per E-Mail: verwges.aufsicht@justiz.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
AVW 9.112/22-006  
10.10.2022

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 70.13.2/2022/CH/CG  
Dr. Christian Handig

Durchwahl  
3275

Datum  
25.10.2022

### **Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH - Antrag auf Erteilung einer weiteren Wahrnehmungsgenehmigung; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr FH-Prof. MMag. Dr. Bernsteiner, LL.M.,  
sehr geehrter Herr Mag. Dr. Schmitt,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Antrags. Wir nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

#### **Ad lit k des Antrags**

Beim neuen lit k des Antrags wird bei der Einfügung des Begriffs „der öffentlichen Wiedergabe“ - anders als im zugrundeliegenden Gesetzeswortlaut des § 42g UrhG- nicht auf den dort angeführten § 18 Abs 3 UrhG Bezug genommen. Dies, obwohl sich der bisherige Wahrnehmungsbescheid bzw auch der sonstige gegenständliche Antrag der Literar-Mechana bei der Textierung grundsätzlich sehr eng am Wortlaut des UrhG orientiert. Da der konkrete Umfang nicht umstritten ist, wäre es auch in diesem Fall sinnvoll und notwendig, dass der Bezug zu § 18 Abs 3 UrhG offengelegt wird. Die Wortfolge in lit k sollte daher wie folgt lauten:

*„lit k) der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Sendung, der öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs. 3 und der öffentlichen Zurverfügungstellung...“*

#### **Ad lit k (bb) des Antrags**

In diesem Punkt wird unter anderem auf § 42g Abs 4 UrhG Bezug genommen („Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre“). Nicht weiter wird allerdings darauf eingegangen, dass es gem § 42g Abs 2 UrhG für Werke zum Schul- und Unterrichtsgebrauch Sonderbestimmungen gibt, denen zufolge primär eine Einwilligung des Rechteinhabers eingeholt werden muss. Schon iSd Transparenz sollte dieser Umstand Eingang in den Wahrnehmungsbescheid finden.

Weiters sollte im Bescheid als Auflage festgehalten werden, dass bei Werken zum Schul- und Unterrichtsgebrauch im Fall einer Lizenzierung durch die Literar-Mechana iSd § 42g Abs 2 UrhG (dh max bis zu 10 %) der Lizenzwerber der Literar-Mechana beweisen muss, dass er sich fruchtlos um eine Direktlizenz beim Rechteinhaber bemüht hat und die Literar-Mechana diesen Umstand vor einer Lizenzierung auch prüft.

Freundliche Grüße



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.